

08-12-1997



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47  
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

V/Schreiben vom

V/Ref.

U/Ref.  
29.252/II/PD

Beilagen

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 9. Oktober 1997 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine gegen die Gesellschaft IDELUX gerichtete Klage infolge der Versendung eines ausschließlich in französischer Sprache abgefaßten Informationsmagazins an einen deutschsprachigen Einwohner einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes untersucht.

\*

\* \*

Es handelt sich um das Informationsblatt "Les déchets en question" mit Informationen über die integrierte Verwaltung der Haushaltsabfälle in den Provinzen Namur und Luxemburg. Die Initiative zu dieser Veröffentlichung stammt von der "Société Namuroise de Traitement" (SONAT) und der "Intercommunale de Développement Economique de la Province de Luxembourg" (IDELUX).

\*

\* \*

Bei der IDELUX handelt es sich um eine die 44 Gemeinden der Provinz Luxemburg vereinende Interkommunale.

Was die Verwertung und den Abtransport von Abfällen betrifft, erstreckt sich der Tätigkeitsbereich der Interkommunale auf 11 Gemeinden der Provinz Lüttich, zu denen auch Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zählen. Der Sitz von IDELUX befindet sich in Arlon.

IDELUX ist also für die Verteilung des besagten Informationsmagazins im deutschen Sprachgebiet verantwortlich.

IDELUX darf somit als regionale Dienststelle angesehen werden, deren Tätigkeitsbereich sich auf die Gemeinden mehrerer Sprachgebiete erstreckt, zu denen das Gebiet Brüssel-Hauptstadt nicht gehört, und deren Sitz sich weder in einer Malmedyer Gemeinde noch in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes i.S.v. Artikel 36 §1 der durch KE vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) befindet.

Für Bekanntmachungen und Mitteilungen, die eine solche Dienststelle unmittelbar an die Öffentlichkeit richtet, ist sie dazu verpflichtet, die Sprache bzw. Sprachen zu verwenden, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz hat, vorgeschrieben ist bzw. sind (Artikel 36 § 1 sowie 34 § 1 KSG).

Diese Regel muß jedoch im Rahmen des Gutachtens Nr. 1868 vom 5. Oktober 1967 interpretiert werden, das die SKSK über die regionalen Dienststellen abgab und in dem sie auf ihr Gutachten Nr. 1980 vom 28. September 1967 über die zentralen und ausführenden Dienststellen verwies. Gemäß dieser Rechtsprechung gilt, daß der Gebrauch der Sprache der Gemeinde, wo die Dienststelle ihren Sitz hat, nur anwendbar ist für die Bekanntmachungen und Mitteilungen, die in oder an den Gebäuden dieser Dienststelle direkt an die Bevölkerung gerichtet sind. Die in anderen Gemeinden ihres Amtsbezirkes an die Öffentlichkeit gerichteten Bekanntmachungen und Mitteilungen unterliegen der Sprachenregelung, die den lokalen Dienststellen dieser Gemeinden diesbezüglich auferlegt ist.

Für das deutsche Sprachgebiet handelt es sich dabei um Deutsch und Französisch (Artikel 11 § 2 KSG).

Demzufolge ist die SKSK der Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist, da die Informationszeitschrift ja nur in französischer Sprache abgefaßt war.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn Johan VANDE LANOTTE, Vizepremierminister und Minister des Innern, sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

